

TRANSPARENZ DER LEISTUNGSBEURTEILUNG IM FACH BEWEGUNG UND SPORT

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler!

Die Note im Fach **Bewegung und Sport** setzt sich aus folgenden Formen der Leistungsfeststellung zusammen (SchUG § 18, LBVO § 3):

1. Feststellung der Mitarbeit im Unterricht (LBVO § 4)

Die Mitarbeit wird in folgende Kompetenzbereiche unterteilt:

- **Fachkompetenz – richtet ihren Fokus auf:**
 - spieltechnische und spieltaktische Leistungen
 - aktives Helfen und Sichern
 - praktische Aufgaben
- **Methodenkompetenz – richtet ihren Fokus auf:**
 - Möglichkeit der (persönlichen) Leistungssteigerung und -verbesserung
 - Regelkenntnisse und die Fähigkeit, sie in der Praxis anzuwenden
- **Selbstkompetenz – richtet ihren Fokus auf:**
 - allgemeine Bewegungsbereitschaft
 - Erkennen der Wichtigkeit von Sporttreiben für die eigene Persönlichkeit
- **Sozialkompetenz – richtet ihren Fokus auf:**
 - gemeinschaftsförderndes Verhalten (Fairness und Respekt gegenüber Mitschülerinnen, Mitschülern und Lehrpersonen, gegenseitige Unterstützung, z.B. beim Auf- und Abbau von Geräten, ...)

2. Praktische Leistungsfeststellungen (LBVO § 9) (bei Bedarf)

- Praktische Leistungsfeststellungen haben das Ergebnis der lehrplanmäßig vorgesehenen Arbeiten und sonstigen praktischen Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler als Grundlage.
- Sie werden nur durchgeführt, wenn die Feststellung der Mitarbeit der Schülerin bzw. des Schülers im Unterricht für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe nicht ausreicht.

3. Mündliche Übungen (LBVO § 6) (bei Bedarf)

- Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem eigenen Erlebnis- und Erfahrungsbereich (z.B. Schülerinnen bzw. Schüler erklären die Regeln einer speziellen Sportart, erläutern Methoden der Pulskontrolle, ...).
- Die Dauer ist begrenzt:
 - 5.-8. Schulstufe: max. 10 Minuten
 - 9.-12. Schulstufe: max. 15 Minuten

Teilnahmebedingung Schulunterrichtsgesetz § 45 (Abs. 1, 2, 3, 4):

Alle Schülerinnen und Schüler haben immer am Unterricht in Bewegung und Sport teilzunehmen, mit Ausnahme einer gerechtfertigten Verhinderung.

Zusatz zur Leistungsfeststellung Schulunterrichtsgesetz § 18 (8):

Mangelnde Anlagen und körperliche Fähigkeiten werden bei erwiesenem Leistungswillen zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, d.h. Schülerinnen und Schüler, die leistungsmäßig schwächer sind, können trotzdem durch das Zeigen von Leistungswillen ihre Note steigern. Genauso können aber leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, die Versäumtes nicht nachholen, sich unfair verhalten etc. schlechter beurteilt werden.

Die Notengebung erfolgt nach den Kriterien der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO § 14).